

**Teil C - Anlage C-02.03
Vergabenummer VOEK 100-25
„Gewerbeabfälle RV Nord 2026 ff.“**

**Ergänzende Leistungsbeschreibung Fachlos 3
Küchen- und Kantinenabfälle, Speiseöle und –fette (Speiseabfälle)**

Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel	2
2.	Auftragsgegenstand, Abfallarten und Leistungsumfang	2
3.	Ergänzende Leistungsausführung	3

1. Präambel

Diese Anlage dient als Ergänzung zur Anlage C-02 „Allgemeine Leistungsbeschreibung“ und betrifft ausschließlich das Fachlos 3 „Speiseabfälle“.

2. Auftragsgegenstand, Abfallarten und Leistungsumfang

2.1. Auftragsgegenstand ist die regelmäßige, fachgerechte und ordnungsgemäße Entsorgung von biologisch abbaubaren Küchen- und Kantinenabfällen sowie von Speiseölen und -fetten entsprechend der Gesetzgebung in zugelassenen Sammelbehältnissen für die dienstlichen Nutzer und den privaten Kantinenbetreiber (Abfallerzeuger) in den Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Etwaige öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichten der Liegenschaften bleiben unberührt. Im Folgenden wird grundsätzlich der Begriff „Speiseabfälle“ verwendet, wenn die Anforderungen für alle hier ausgeschriebenen Abfälle gelten.

2.2. Bei den Speiseabfällen handelt es sich um entledigte, nicht verwendbare und überlagerte Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft der Kategorie 3 analog § 2 Abs. 1 Nr. 3 TierNebV, die nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind und in den Großküchen und Kantinen (Herkunftsstellen) als auch zu einem geringen Anteil aus den Teeküchen der dienstlichen Nutzer/privaten Kantinenbetreiber anfallen. Die Speiseabfälle werden getrennt nach zwei Abfallfraktionen gesammelt:

Fraktion 1: Küchen- und Kantinenabfälle (unverpackt) wie z. B. Backwaren, Eier, Molkereiprodukte, Soßen- und Suppenreste, Fleisch-/Knochenreste, Fisch, Obst, Gemüse und weitere organische Reste.

Verpackte Küchen- und Kantinenabfälle sind nicht vorgesehen, können jedoch nicht ausgeschlossen werden und kommen nur im Fall einer „Fehlbefüllung“ oder Monosammlung aufgrund einer Kühlkettenunterbrechung vor. Hierfür ist im Preisblatt (Anlage B-02) eine Eventualposition für verpackte Küchen- und Kantinenabfälle vorgesehen.

Fraktion 2: benutzte und überlagerte Speiseöle und -fette pflanzlichen und tierischen Ursprungs wie z. B. gebrauchtes Frittierfett, Bratfett und -öl, Butter, Margarine, Schmalz etc.

Abfallart gem. dem Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV):

- AVV 20 01 08 Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- AVV 20 01 25 Speiseöle und -fette

Umklassifizierungen der AVV-Nr. sind mit der Auftraggeberin schriftlich abzustimmen.

2.3. Die Leistung umfasst

- die Erstellung eines Aufstell-/Touren- und Abzugsplans,
- die Einrichtung und Bereitstellung von zugelassenen, leeren und gereinigten Sammelbehältnissen und deren Kennzeichnung,
- den regelmäßigen Austausch und die Reinigung der Sammelbehältnisse und deren Wartung/Überprüfung,
- die Sammlung und Übernahme der Abfälle,
- das Befördern in die zulässige Behandlungsanlage,
- die ordnungsgemäße Behandlung/Aufbereitung,
- die fach- und umweltgerechte Entsorgung,
- die Nachweisdokumentation per Handelspapier (Auftragszettel/Lieferschein),
- die Erstellung eines Entsorgungskonzepts je Liegenschaft (bei Bedarf),

- die monatliche Bereitstellung einer Abrechnungsübersicht in Excelformat gem. Vorgabe Anlage C-03.03 und
- die jährliche Bereitstellung einer Abfall-/Mengenbilanz (Mengenstatistik) gem. Vorgabe Anlage C-02 Ziffer 8.11 und Anlage C-03.04.

3. Ergänzende Leistungsausführung

3.1. Auftragsausführung

Die Auftragsausführung erfolgt für die Fraktion 1 „Küchen- und Kantinenabfälle unverpackt/verpackt“ im festen Rhythmus (Turnus) gem. Anlage C-03.01 Standort- und Losübersicht. Die Auftragnehmerin hat hierzu 3 Wochen vor Leistungsbeginn bzw. -verlängerung einen Tourenplan für die Leerung der Umleerbehälter zu erstellen und mit der Ansprechperson der Auftraggeberin gem. Anlage C-04 abzustimmen. Im Tourenplan ist der Zeitraum (Wochentag/e) der Leerung einzutragen.

- #### **3.2. Die Auftragsausführung für die Fraktion 2 Speiseöle und -fette erfolgt nach Bedarf gem. Anlage C-03.01 Standort- und Losübersicht. Dabei ist der Wechsel der Behälter für die Fraktion 2 Speiseöle und -fette mit dem Wechsel der Fraktion 1 Küchen- und Kantinenabfälle zu kombinieren.**

3.3. Behälter

Die Behälter sollten, soweit gesetzlich vorgeschrieben, mit der Aufschrift „Kategorie 3 – nicht für den menschlichen Verzehr“ beschriftet sein. Die jeweils im Tausch gestellten Behälter müssen innen und außen, entsprechend den Hygienevorschriften, sauber und gereinigt sein.

Die Auftragnehmerin muss immer so viele Leerbehälter mitführen, dass pro Herkunftsstelle (Küche/Kantine/Teeküche) alle Behälter ausgetauscht werden können. Die Auftragnehmerin kann für fehlende Leerbehälter keine erneute Anfahrt berechnen. Sollte die Auftragnehmerin nicht genügend Leerbehälter mitführen, muss sie auf eigene Kosten (keine Berechnung von zusätzlichen Transportkosten) die vollen, nicht getauschten Behälter auf Wunsch noch in der planmäßigen Kalenderwoche wechseln. Es ist der Auftragnehmerin gestattet, vor dem vereinbarten Wechseltag bei der Auftraggeberin die zum Wechsel bereitgestellte Menge an Behältern zu erfragen, um die Logistik zu optimieren. Es erfolgt keine eigenständige Meldung der Bereitstellung durch die Auftraggeberin.

Für die Abholung eines nicht mehr benötigten, leeren und unbenutzten Umleer-/Müllgroßbehälters (im Rahmen der regulären Wechseltour) erhält die Auftragnehmerin keine Wechselkosten. Falls die Umleer-/Müllgroßbehälter benutzt wurden, ist der reguläre Entsorgungspreis für Behälter abzurechnen.

3.4. Befüllung / Bereitstellung / Behälterleerung

Für die Befüllung der Behälter sind die Nutzer und/oder die bedarfstragenden Stellen der Auftraggeberin zuständig. Falls nichts anders vorgegeben ist, wird der Behälter für Speiseöle und -fette zu maximal 90 % und der Behälter für die Küchen- und Kantinenabfälle soweit, dass der Deckel bündig schließt, befüllt. Im Falle einer Vergütung für die Speiseöle und -fette gilt die Vergütung ab einem Befüllungsgrad von 75 %. Der Entsorgungspreis für die Behälter für die Küchen- und Kantinenabfälle gilt unabhängig vom Befüllungsgrad.

Die Auftragnehmerin muss den Wechsel der Sammelbehälter eigenständig mit einem für den beauftragten Transport der zu entsorgenden Speisereste zugelassenen LKW mit Ladebordwand ausführen.